



Entscheidungen des MKG, 13. Band / Arrêts du TMC, 13ème volume / Sentenze del TMC, 13° volume

2

Genugtuung und Parteientschädigung zugunsten einer Geschädigten, Art. 163 ff. MStP (Rekurs)

Bemessung der Genugtuung bei einer Geschädigten, welcher mit einem Bajonett eine Stichverletzung am Oberarm zugefügt worden war, was eine ärztliche Behandlung sowie eine psychologische Betreuung erforderlich machte (E. 2). Parteientschädigung zugunsten der privat vertretenen Geschädigten für das erinstanzliche Verfahren; Möglichkeit, für den Fall der Uneinbringlichkeit beim Verurteilten die Ausrichtung einer Entschädigung aus der Gerichtskasse vorzusehen (E. 3; Präzisierung der Rechtsprechung).

Tort moral et dépens en faveur du lésé, art. 163 ss PPM (recours)

Fixation du tort moral à l'égard d'une lésée, blessée à la partie supérieure du bras par une baïonnette, ce qui a nécessité un traitement médical et une prise en charge psychologique (consid. 2).

Dépens de première instance en faveur de la partie lésée assistée d'un défenseur de choix ; possibilité de prévoir que si les dépens sont irrécouvrables auprès du condamné, ils sont supportés par la caisse du tribunal (consid. 3 ; précision de la jurisprudence).

Torto morale e ripetibili a favore di una parte lesa, art. 163 ss. PPM (ricorso)

Quantificazione del torto morale riconosciuto ad una parte lesa, cui con una baionetta era stata indotta una ferita da taglio alla parte superiore del braccio, ciò che aveva reso necessarie cure mediche e un trattamento psicologico (consid. 2).

Ripetibili a favore della parte lesa difesa da un avvocato di fiducia per la prima istanza; possibilità di prevedere il pagamento di un'indennità dalla cassa del Tribunale qualora il recupero dal condannato risulti impossibile (consid. 3; precisazione della giurisprudenza).

Das Militärkassationsgericht hat festgestellt:

- A. Sdt M. I., der in N. einen ADF leistete, befand sich am 31. Mai 2005 nach dem Ausgang auf dem Weg zur Truppenunterkunft, als er bei einem Hause anhielt und durch ein Fenster blickend eine Frau schlafend auf dem Sofa sah und daneben auf dem Tisch einen Wäschekorb, in welchem er getragene Damenunterwäsche vermutete. Erregt von diesem Anblick griff er zur Klinke der Haustüre und bemerkte, dass diese nicht abgeschlossen war. Das Haus betrat er jedoch nicht.

Am nächsten Abend begab sich Sdt I. mit andern Angehörigen der Einheit nach A. in den Ausgang. Nach reichlichem Konsum von Bier und "Appenzeller" kehrte er gegen 00.30 Uhr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.28 Gewichtspromillen in die Truppenunterkunft zurück. Dort zog er die Schuhe aus, ergriff sein Bajonett und ging barfuss wieder ins Freie, um eine "Gutenacht-Zigarette" zu rauchen. Erneut gepackt vom Gedanken an getragene Damenslips eilte er sogleich zum Hause, wo er den Wäschekorb gesehen hatte. Dort trat er zuerst in die unverschlossene Garage ein, wo er nicht fand, was er suchte. Danach betrat er das Haus durch die wiederum unverschlossene Haustüre und blickte ins Wohnzimmer, wo er auf dem Tisch den Wäschekorb zu finden hoffte. Als er diesen nicht sah und deshalb das Haus wieder verlassen wollte, entdeckte er eine Tür, welche er langsam öffnete. Dahinter lag R. H. wach im Bett. Sie meinte, ihre Eltern kämen, und fragte, was los sei. Dies will Sdt I. nicht gehört haben, als er den Lichtschalter betätigte. Erst nachdem er einige Schritte ins Zimmer eingetreten war, sah er R. H. liegend im Bett. Sdt I. ging auf sie zu und drückte sie mit der linken Hand aufs Bett nieder, als sie sich aufrichten wollte. Mit dem Bajonett in der rechten Hand stach er mit einer von oben herabführenden Armbewegung einmal auf sie ein. Sie drehte sich zur rechten Seite, so dass das Bajonett in ihren linken Oberarm drang und unterhalb des Schultergelenks am Oberarm eine rund 3 cm lange Stichverletzung sowie auf der gegenüberliegenden Seite eine punktförmige Austrittsstelle hinterliess. Sdt I. liess von R. H. ab und rannte zur Unterkunft zurück, wo er das Blut vom Bajonett wegwsch. Danach kehrte er zusammen mit einem Kameraden, dem er nichts vom Vorfall erzählt hatte, zum Tatort zurück, um sich der Polizei zu stellen.

R. H. war nach diesen Ereignissen während knapp eines Monats arbeitsunfähig. Kurz nach der Tat wurde sie zuerst von der Opferhilfe des Kantons Aargau psychologisch betreut. Eine Therapie bei Dr. med. R. K. brach R. H. Ende 2005 von sich aus ab. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Militärgericht 4 machte die Vertreterin von R. H. geltend, eine Physiotherapie sei wegen zwei im linken Oberarm verletzten Nerven notwendig. Zudem würden sich psychosomatische Beschwerden als Folgen der posttraumatischen Belastungsstörung zeigen. Die SUVA habe den Fall noch nicht abgeschlossen.

- B. Am 4. April 2006 verurteilte das Militärgericht 4 Sdt I. zu einer unbedingten Zuchthausstrafe von 3 Jahren wegen vollendeten Versuchs der eventualvorsätzlichen Tötung zum Nachteil von R. H., wegen Hausfriedensbruchs und wegen vollendeten Diebstahlsversuchs. Gleichzeitig verhängte es dessen Ausschluss aus der Armee. R. H. Schadenersatzansprüche wurden antragsgemäss dem Grundsatz

nach gutgeheissen, im Übrigen aber auf den Zivilweg verwiesen. Die von R. H. Vater geltend gemachten Zivilansprüche wurden abgewiesen. Des Weiteren verpflichtete das Militärgericht 4 M. I., R. H. eine Genugtuungssumme von Fr. 10 000.- zu bezahlen (Ziff. 8 des Dispositivs). Der Opferanwältin wurde ein Honorar von Fr. 1 000.- zugesprochen (Ziff. 10 des Dispositivs).

Gegen dieses Urteil erhoben M. I. sowie der Auditor des Militärgerichts 4 Appellation. Nach dem Rückzug dieser Rechtsmittel wurde das Appellationsverfahren mit Verfügung vom 6. September 2006 abgeschrieben.

C. Am 28. Juni 2006 liess R. H. Rekurs erheben mit den Rechtsbegehren:

"**1.** Ziffer 8 und Ziffer 10 des Urteils des Militärgerichts 4 vom 4. April 2006 seien vollumfänglich aufzuheben und es sei wie folgt zu entscheiden:

«**8.** I. M. wird verurteilt, der H. R. eine Genugtuung in der Höhe von CHF 50 000.- zu bezahlen.

10. Der Opferanwältin wird ein Honorar im Umfang von CHF 6 000.- zugesprochen.»

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen unter Berücksichtigung der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. "

Während der amtliche Verteidiger von M. I. die kostenfällige Abweisung des Rekurses beantragt, spricht sich der Auditor des Militärgerichts 4 zwar gegen eine Anhebung der Genugtuung aus, jedoch für eine angemessene Erhöhung der Parteientschädigung, welche dem Verurteilten aufzuerlegen beziehungsweise bei Uneinbringlichkeit aus der Bundeskasse zu bezahlen sei.

Das Militärkassationsgericht hat erwogen:

1. a) Angesichts des Rückzugs der Appellationen ist nicht das MAG, sondern das MKG zur Behandlung dieses Rekurses zuständig (Art. 195 Satz 1 i. V. m. Art. 172 Abs. 2 MStP).
- b) Gegen Entscheide über zivilrechtliche Ansprüche, wie namentlich über die Höhe einer Genugtuung kann Rekurs erhoben werden (Art. 195 lit. e MStP). Die Rekurrentin war (bzw. ist) nicht amtlich vertreten. Ihr Anspruch auf Schadlos haltung hinsichtlich der Anwaltskosten ist zivilrechtlicher Natur (siehe nachfolgende Erw. 3), weshalb ihr Antrag betreffend Anwaltsentschädigung ebenfalls nach Art. 195 lit. e und f MStP zulässig ist.
- c) Die Rekurrentin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zum Rekurs legitimiert (Art. 196 MStP). Sie ist im Übrigen von der Vorinstanz zu Recht als Opfer im Sinne von Art. 2 OHG (SR 312.5) behandelt worden, weshalb ihr die Verfahrensrechte nach Art. 8 OHG zustehen.

- d) Die 20-tägige Frist gemäss Art. 197 Abs. 1 MStP ist mit der Eingabe vom 28. Juni 2006 ohne weiteres eingehalten.
- e) Somit ist auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs einzutreten, wobei das MKG bei der Neubeurteilung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei ist. Dass das MKG an den Entscheid über die Bestrafung gebunden ist (Art. 197 Abs. 2 i. V. m. Art. 182 MStP), ist im vorliegenden Fall ohne weitere Bedeutung.
2. a) Die Rekurrentin beantragte an der Hauptverhandlung vor dem Militärgericht 4, dass der Angeklagte verpflichtet werde, ihr eine *Genugtuung* von Fr. 50 000.- zu bezahlen.

Die Vorinstanz folgte diesem Antrag nur teilweise und setzte die Summe gestützt auf Art. 47 bzw. Art. 49 OR auf Fr. 10 000.- fest. Anzumerken ist, dass die Art. 11 ff. OHG im vorliegenden Verfahren nicht zum Tragen kommen, zumal sich die Genugtuungsforderung gegen M. I. und nicht gegen den Staat richtet.

- b) Die Rekurrentin kritisiert sinngemäss, die Vorinstanz habe sich in Ziffer V/8 des angefochtenen Urteils mit ihren Argumenten zur Genugtuung nicht ernsthaft auseinandergesetzt, weshalb die gesprochene Summe unbegründet "und ohne Hände und Füsse im Raum zu stehen" scheine.

Vorab fällt auf, dass die Rekurseingabe in weiten Teilen aus Zitaten und Abschriften der Plädoyernotizen besteht, die anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. April 2006 verlesen wurden. Eine eigentliche Auseinandersetzung mit den Fragen zur Bemessung der Genugtuung, welche im Grundsatz unbestritten ist, findet sich lediglich im allerletzten Absatz auf Seite 8 des Rekurses. In dessen fehlt eine konkrete Diskussion der von der Vorinstanz angewandten Bemessungskriterien.

- c) Die Vorinstanz erwähnt in Ziffer V/7 des angefochtenen Urteils die Rechtsgrundlagen und listet die für anwendbar erachteten Bemessungskriterien auf:
- Schwere und Art der Verletzung;
 - Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie
 - Grad des Verschuldens des Genugtuungspflichtigen.

Das Militärgericht 4 nahm ausdrücklichen Bezug auf die Ausführungen der Rekurrentin und hielt fest, dass der Angeklagte I. ihr unter traumatischen Umständen eine Stichwunde zugefügt hatte. In quantitativer Hinsicht stützte es sich aber nicht auf das von der Rekurrentin vorgetragene Beispiel aus HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO (Die Genugtuung, Zürich/Basel/Genf 2005, VIII 2003 bis 2005 Nr. 58), sondern es hielt die Beispiele Nr. 32 und Nr. 34 aus demselben Zeitraum (mit gesprochenen Summen von je Fr. 5 000.-) im Ergebnis für richtig, auch verglichen mit dem Beispiel Nr. 49 aus demselben Zeitraum.

Die vorinstanzliche Begründung diesbezüglich mag nicht gerade wortreich aus gefallen sein; nachvollziehbar bleibt sie trotzdem. Das Militärgericht 4 hat sich sehr wohl mit den Ausführungen der Rekurrentin auseinandergesetzt, ihr in quantitativer Hinsicht, das heisst hinsichtlich der Gewichtung des Falles aber nicht Recht gegeben.

Es fällt auf, dass weder die Rekurrentin noch die Vorinstanz die "Zwei-Phasen-Methode" gemäss HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO (a. a. O., I/62 Ziff. 7.4) anwenden. Beide führen lediglich eine Art Gesamtgewichtung der Ereignisse durch, was zulässig ist (vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.3 S. 120).

- d) Das von der Rekurrentin herangezogene Beispiel aus HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO (a. a. O., VIII 2003 bis 2005 Nr. 58) unterscheidet sich vom hier zu beurteilenden Fall in wesentlichen Punkten:

Einer andauernden 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit steht in casu eine solche von knapp einem Monat gegenüber. Der Verabreichung einer an sich tödlichen Dosis von Barbiturataten (mit anschliessendem Koma von 56 Stunden) steht hier eine nicht lebensgefährliche Stichverletzung ohne besondere Komplikationen am Oberarm gegenüber.

Die von der Vorinstanz als Vergleichsbasis erwähnten Beispiele haben einen deutlich näheren Bezug zum vorliegenden Fall:

Für einen Stich in den Oberarm mit neurologischen Ausfällen einerseits, eine Drohung im eigenen Wohnbereich anderseits wurde je eine Genugtuung von Fr. 5 000.- zugesprochen. Dies sind zwei Beispiele, welche die Vorinstanz kumuliert und anschliessend mit einem weiteren Beispiel vergleicht (Stichverletzungen und Todesdrohungen im häuslichen Bereich mit einer gewährten Genugtuung von Fr. 10 000.-).

Die Schlüsse, welche die Vorinstanz aus diesen Vergleichsbeispielen zieht, sind nahe liegend. Ihr Entscheid steht auch im Einklang mit weiteren publizierten Präjudizien, wie beispielsweise mit dem am 17. Mai 2004 ergangenen bundesgerichtlichen Urteil 6S.232/2003 (in: Pra 2004 Nr. 144 S. 816 E. 2):

Als Folge eines Messerstiches erlitt ein verheirateter 30-jähriger Mann eine 10 cm lange Schnittwunde vom linken Mundwinkel schräg gegen aussen über den Kieferknochen hin sowie eine ebenso lange Schnittwunde auf der linken Seite des Halses parallel zum Kieferknochen. Beide Narben verheilten nicht und konnten auch mittels plastischer Chirurgie nicht beseitigt werden. Sie bleiben selbst mit einem Bart sichtbar. Das Bundesgericht erachtete eine Genugtuung von Fr. 10 000.- als angemessen.

Der Entscheid des Militärgerichts 4, nicht auf das von der Rekurrentin angeführte Präjudiz abzustellen, erweist sich auch aus weiteren Gründen als schlüssig: So glaubhaft die Darlegungen der Rekurrentin hinsichtlich der traumatisierenden Wirkungen der Gewalttat auch sind, so fällt doch auf, dass die

Rekurrentin aus eigenen Stücken die laufende Psychotherapie nach rund einem halben Jahr Dauer aufgab, und dass die physischen Folgen der Stichverletzung erst mit relativ grosser Verzögerung eine Physiotherapie als angezeigt erscheinen liessen. Damit sollen die Folgen der Tat nicht verharmlost werden; aber ebenso wenig wäre eine Agravierung am Platz.

- e) Selbst wenn hier die "Zwei-Phasen-Methode" angewandt würde, liesse sich das Ergebnis der Vorinstanz nicht beanstanden.

Die Rekurrentin macht als Erhöhungsfaktoren sinngemäss die Absichtlichkeit und Sinnlosigkeit der schädigenden Handlung sowie die Rücksichtslosigkeit des Täters geltend, zumal sie als Opfer hilflos im Bett lag.

Täterkomponenten sind im rein zivilrechtlichen Bereich als Bemessungskriterien nicht ausgeschlossen, dies im Gegensatz zur Genugtuungsbemessung nach OHG (vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.4 S. 121). In diesem Kontext erscheint die Absichtlichkeit der Täterhandlung nicht als zusätzlicher Erhöhungsfaktor von besonderem Gewicht gegenüber den Vergleichsbeispielen. Auch die Rücksichtslosigkeit der jeweiligen Täter in den Vergleichsbeispielen weicht kaum nennenswert vom vorliegenden Fall ab. Sodann war die erwähnte Sinnlosigkeit für die Rekurrentin nicht erkennbar, sondern ist erst das Ergebnis nachträglicher Reflexionen. Auch dieser Aspekt erscheint gegenüber den Vergleichsbeispielen kaum erheblich anders gelagert zu sein. Selbst wenn somit ein Basiswert in der Gröszenordnung des vorinstanzlichen Entscheides eingesetzt worden wäre, so ergäbe sich angesichts der bekannten und insbesondere der von der Rekurrentin geltend gemachten Aspekte keine Notwendigkeit, die Genugtuungssumme zu erhöhen.

- f) Abschliessend ist festzuhalten, dass auch kein Reduktionsgrund erkennbar ist. Insbesondere das vor der Vorinstanz von der Gegenseite geltend gemachte angebliche "Selbstverschulden des Opfers" (unverschlossene Haustüre) ist kein relevantes Bemessungskriterium. Auch wenn sprichwörtlich die Gelegenheit Diebe macht, so darf das durch eine abartige Veranlagung von M. I. mitverursachte Verhalten nicht mit dem Hinweis abgewiegelt und beschönigt werden, dass dieser sich den widerrechtlichen Zutritt zur Liegenschaft der Eltern der Rekurrentin ohne jegliche Hindernisse verschaffen konnte.
 - g) Somit erweist sich die vom Militärgericht 4 der Rekurrentin zugesprochene Genugtuung von Fr. 10 000.- als angemessen, weshalb der Rekurs in diesem Punkt abzuweisen ist.
3. a) Betreffend *Anwaltsentschädigung* beantragte die Rekurrentin vor dem Militärgericht 4, der Angeklagte sei zu verurteilen, ihr die gerichtlich noch zu genehmigenden Anwaltskosten zu bezahlen. Dem Protokoll der Hauptverhandlung lässt sich indes nicht entnehmen, ob bereits damals eine Kostennote eingereicht wurde.

Die Vorinstanz sprach in der Folge der Opferanwältin ein Honorar von Fr. 1'000.- zu, ohne jedoch im Dispositiv ausdrücklich M. I. als Schuldner zu bezeichnen. Davon ist indes auszugehen, nachdem in Ziffer VI der Urteilserwägungen dessen Kostenpflicht festgehalten wird, was eher gegen eine primäre Verpflichtung des Staates zur Honorarzahlung spricht. Dass im Gegensatz zu Ziffer 8 des Urteilsdispositivs in Ziffer 10 eine ausdrückliche Verpflichtung von M. I. zur Tragung des Honorars fehlt, erlaubt im Lichte der vorerwähnten Erwägung nicht den Schluss, die Vorinstanz habe von einer solchen Verpflichtung absehen wollen, auch wenn eine entsprechend präzisere Formulierung wünschbar gewesen wäre.

- b) Die Rekurrentin verlangt, dass ein Honorar für die Aufwendungen ihrer Vertreterin im Umfang von Fr. 6'000.- zugesprochen werde, ohne zu präzisieren, wer Schuldner sein soll.

Während der amtliche Verteidiger von M. I. die Abweisung des Rekurses auch in diesem Punkt beantragt, erachtet der Auditor eine angemessene Erhöhung der strittigen Parteientschädigung und gleichzeitig die Verpflichtung von M. I., diese zu tragen, als angezeigt; lediglich im Fall der Uneinbringlichkeit sei die Parteientschädigung durch die Bundeskasse zu bezahlen. Dazu ist zu bemerken, dass der Auditor zwar vollumfängliche Appellation erklärt hatte, diese aber wieder zurückzog, weshalb sein Antrag in der Vernehmlassung vom 11. Juli 2006 nicht auf einem eigenen Rechtsmittel der Anklage beruht.

Der Rekursantrag, welcher hinsichtlich des ins Recht zu fassenden Schuldners etwas offen formuliert ist, muss im Lichte des ursprünglichen Antrags anlässlich der Hauptverhandlung gedeutet werden: Es geht um den Anteil der zivilrechtlichen (Teil-)Forderung der Rekurrentin gegenüber M. I. für die Anwaltskosten. In der Rekurseingabe wird dieser Punkt nicht erörtert, weshalb ohne weiteres anzunehmen ist, die Rekurrentin halte an ihrer bisher vertretenen rechtlichen Begründung ihrer Forderung fest.

- c) Die Geschädigten (bzw. Opfern) zustehende Anwaltsentschädigung muss in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung und der übernommenen Verantwortung stehen. Sie hat nur die notwendigen Kosten abzudecken, und es ist der Interessenwert nicht aus den Augen zu verlieren (MKGE 11 Nr. 88 E. 4b).

Vorliegend war die anwaltliche Vertretung der Rekurrentin ohne weiteres gerechtfertigt. Diese war am 2. Juni 2006 Opfer einer schweren Gewalttat geworden, und es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Strafuntersuchung sowie das Hauptverfahren für sie erhebliche Belastungen darstellten, welche nach fachmännischer Unterstützung riefen. Insofern konnten die durch das OHG eingeräumten Verfahrensrechte nur mit sachkundiger Unterstützung wirkungsvoll ausgeübt werden. Ferner ist zutreffend, dass für die teils grundsätzliche, teils bereits spezifizierte Geltendmachung von Zivilforderungen anwaltliche Hilfe unabdingbar war. Dies wird zu Recht auch weder vom Auditor noch vom amtlichen Verteidiger M. I. bestritten.

- aa) Mit Kostennote vom 1. Juni 2006 wird für die Periode vom 3. November 2005 bis zum 3. Mai 2006 ein Zeitaufwand von 28.55 Stunden geltend gemacht. Die Zusammenstellung ist hinsichtlich der einzelnen Positionen detailliert. Es fällt auf, dass diese Honorarnote den Aufwand zwischen Juni und Oktober 2005 nicht berücksichtigt, als unter anderem insbesondere am 24. Juni 2005 die Tatrekonstruktion stattfand. Trotz dieses Umstandes besteht kein Anlass, den geltend gemachten Zeitaufwand zu beanstanden, was im Übrigen auch vom amtlichen Verteidiger M. I. nicht gemacht wird. Wesentlicher Teil des gesamten Zeitaufwandes ist jener im Umfang von 11.5 Stunden betreffend die Gerichtsverhandlung vom 4. April 2006 (inkl. Reise nach Bern). Abgesehen von den üblichen Kleinpositionen wird Aufwand vorab im Zusammenhang mit dem Aktenstudium und der Vorbereitung des Plädoyers geltend gemacht. Angesichts des Umfangs der Akten des erstinstanzlichen Verfahrens sind auch diese Aufwandpositionen als entschädigungsberechtigt anzuerkennen.

Die Opfervertreterin macht einen Stundenansatz von Fr. 230.- geltend. Nachdem im vorliegenden Fall nicht über eine Entschädigung im Armenrecht, sondern über einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch zu befinden ist, kann auch die Höhe dieses Ansatzes nicht beanstandet werden (vgl. BGE 131 V 153 E. 3 ff. S. 156 ff. betr. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Sozialversicherungsverfahren, BGE 132 I 201 E. 8.1 betr. Entschädigung des amtlichen Rechtsvertreters). Im Rekurs wird ein gegenüber der Aufwandzusammenstellung um Fr. 770.- reduzierter Gesamtbetrag an Anwaltsentschädigung geltend gemacht. Dieses reduzierte Honorar entspricht dem ausgewiesenen, unabdingbaren anwaltlichen Aufwand.

Insofern erweist sich der Rekurs in diesem Punkt als begründet.

- bb) Die Rekurrentin hat im erstinstanzlichen Verfahren lediglich in Teilbereichen spezifizierte Anträge gestellt (Genugtuung, Anwaltsentschädigung und Aufwand ihres Vaters). Im Übrigen wollte sie, dass die Schadenersatzpflicht von M. I. dem Grundsatz nach festgestellt werde. Dieser Umstand ist nicht geeignet, den Entschädigungsanspruch in der Höhe des ausgewiesenen Aufwandes der Opfervertreterin einzuschränken. Der Anspruch, die Schadenersatzpflicht dem Grundsatz nach feststellen zu lassen, basiert auf Art. 164 Abs. 5 MStP, der Art. 9 Abs. 3 OHG entspricht. Das Militärgericht 4 ist auf diesen Antrag eingetreten, weshalb sich die in MKGE 11 Nr. 50 (E. 2) offen gelassene Frage nicht stellt. Die Rekurrentin hat an der Hauptverhandlung ihre Zivilansprüche soweit möglich und zumutbar substanziiert, wie dies in Ziffer V/2 des angefochtenen Urteils auch festgehalten wurde. Der Umstand, dass ein Teil der Zivilforderungen lediglich dem Grundsatz nach geltend gemacht worden ist, zieht somit im Lichte der seit MKGE 11 Nr. 50 eingetretenen Änderungen der Rechtslage (Inkraftsetzung des OHG/entsprechende Anpassung des MStP) nicht mehr ein Entfallen des Anspruchs auf Parteientschädigung nach sich.

- d) Schliesslich hält der Auditor dafür, der Opfervertreterin sei die von M. I. geschuldete Anwaltsentschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten, sofern sich das besagte Honorar als uneinbringlich erweisen sollte.
- aa) Der Anspruch der Rekurrentin auf Schadloshaltung hinsichtlich der Anwaltskosten ist nach Art. 41 ff. OR zu beurteilen (MKGE 11 Nr. 88 E. 4a).

Fraglich ist allerdings, ob dieser Schadenersatzanspruch gegenüber M. I. - im Falle der Uneinbringlichkeit - von der Rekurrentin subsidiär nur im Rahmen der in Art. 11 ff. OHG vorgesehenen Modalitäten und Verfahren eingefordert werden könnte, weshalb darüber auch nicht im vorliegenden Rekursverfahren zu befinden wäre.

- bb) Dies ist zu verneinen. Zwar hat es das MKG bisher abgelehnt, Art. 117 Abs. 3 MStP (i. V. m. Art. 151 Abs. 5 MStP) auch auf Anwaltskosten von Geschädigten in erstinstanzlichen Verfahren anzuwenden, indem es entsprechende Ansprüche integral Art. 41 ff. OR zugewiesen hat (vgl. MKGE 11 Nr. 88 E. 4a). Im Unterschied zum Fall in MKGE 11 Nr. 88 geht es hier insofern um eine differenziertere Fragestellung, als nicht die direkte Ausrichtung einer Entschädigung aus der Gerichtskasse für die vor der Erstinstanz angefallenen Anwaltskosten strittig ist. Vielmehr ist die weiterführende Frage zu erörtern, wie ein Opfer (als Geschädigter i. S. v. Art. 163 ff. MStP) im Falle der Uneinbringlichkeit solcher Anwaltskosten prozessual gestellt werden soll.
- cc) Für die Beantwortung dieser Frage ist von Art. 183 MStP auszugehen. Abs. 2^{bis} (1. Satz; in der Fassung vom 4. Oktober 1991, eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des OHG) dieser für das Appellationsverfahren massgebenden Regelung sieht vor, dass das MAG dem Geschädigten bei ganz oder teilweise gutgeheissener Appellation eine Entschädigung für die Anwaltskosten zusprechen kann, sofern er nicht unentgeltlich verbleibt ist. Gemäss dem 2. Satz von Art. 183 Abs. 2^{bis} MStP kann der Verurteilte verpflichtet werden, der Gerichtskasse Ersatz zu leisten.

Diese Bestimmung setzt zwingend voraus, dass ein Geschädigter die im Appellationsverfahren zu sprechende Parteientschädigung auch aus der Gerichtskasse erhalten kann, also diesbezüglich vom Staat schadlos gehalten werden kann.

Angesichts dieser Normierung, welche auf die prozessuale Besserstellung von Opfern und die Steigerung der ökonomischen Effizienz gerichtlicher Verfahren abzielt, ist nicht einzusehen, weshalb deren Anwendungsbereich lediglich Appellations-, Kassationsbeschwerde- und Rekursverfahren vorbehalten sein (Art. 183, 193 und Art. 199 MStP) und nicht ebenfalls erstinstanzliche Verfahren umfassen soll, zumal insbesondere die in Art. 151 MStP vorgesehene Entschädigungsregelung allfällige Ersatzforderungen Geschädigter hinsichtlich ihrer Anwaltskosten nicht erwähnt.

Nachdem anlässlich der Einführung des OHG und der entsprechenden Revision des MStP jedenfalls für die genannten Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit geschaffen wurde, Geschädigten (bei teilweisem oder vollständigem Obsiegen) für diese Verfahren Entschädigungen aus der Gerichtskasse zuzusprechen, erscheint es im Interesse der Prozessökonomie und der Rechtsgleichheit als nahe liegend, den Anwendungsbereich dieser Normierung auch auf Geschädigte in *erstinstanzlichen* Gerichtsverfahren auszudehnen. Es liesse sich nicht rechtfertigen, die in Art. 183 Abs. 2^{bis} MStP vorgesehene prozessuale Besserstellung Geschädigter nur in den genannten Rechtsmittelverfahren, nicht aber bereits auch in *erstinstanzlichen* Verfahren greifen zu lassen. Es wäre prozessökonomisch ineffizient und zudem für Geschädigte kaum zumutbar, diese auf das umständliche Verfahren nach Art. 11 ff. OHG zu verweisen, wenn ihre - in *erstinstanzlichen* Verfahren zu Lasten verurteilter Schädiger gesprochenen - Anwaltskosten bei diesen nicht erhältlich gemacht werden können.

Insofern ist Art. 183 Abs. 2^{bis} MStP im Interesse eines effizienten Schutzes von Opfern von Gewalttaten im Lichte des OHG extensiv auszulegen, weshalb auch der Rekurrentin - für den Fall der Uneinbringlichkeit ihrer Fr. 6'000.- umfassenden Forderung gegenüber M. I. - eine entsprechende Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten wäre.

- e) Da die vorliegende Streitsache spruchreif ist, kann bei Gutheissung des Rekurses das MKG in der Sache selber entscheiden (Art. 198 MStP).

Demzufolge ist M. I. antragsgemäss zu verpflichten, der Rekurrentin für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 6'000.- an Anwaltskosten zu bezahlen, wobei - im Falle der Uneinbringlichkeit dieses Betrages - dem Antrag des Auditors entsprechend der Vertreterin der Rekurrentin eine entsprechende Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten wäre. In Anbetracht dessen ist nicht weiter zu erörtern, ob die Entschädigung allenfalls in sinngemässer Anwendung von Art. 183 Abs. 2^{bis} MStP direkt aus der Gerichtskasse zu leisten wäre.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt die Rekurrentin teilweise, weshalb sie an sich einen Teil der Kosten des Rekursverfahrens zu tragen hätte. Angesichts der besonderen Umstände dieses Falles ist von einer Kostenauflage zu Lasten der Rekurrentin abzusehen (Art. 199 i. V. m. Art. 183 Abs. 1 MStP, 2. Satz). Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Bundes.

In Anbetracht des teilweisen Obsiegens der Rekurrentin ist ihr für das Rekursverfahren eine reduzierte Parteientschädigung zu Lasten von M. I. zuzusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse auszurichten ist (Art. 199 i. V. m. Art. 183 Abs. 2^{bis} MStP).

Das Militärkassationsgericht hat erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird Ziffer 10 des Dispositivs des Urteils des Militärgerichts 4 vom 4. April 2006 aufgehoben.
2. M. I. wird verpflichtet, R. R. H. für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 6'000.- an Anwaltkosten zu bezahlen. Im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Entschädigung wird Rechtsanwältin lic. iur. M. Z. G. eine Entschädigung von Fr. 6'000.- aus der Gerichtskasse ausgerichtet.
3. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
4. Die Kosten des Rekursverfahrens gehen zu Lasten des Bundes.
5. M. I. wird verpflichtet, R. R. H. für das Rekursverfahren eine reduzierte Entschädigung von Fr. 300.- zu bezahlen. Im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Entschädigung wird Rechtsanwältin lic. iur. M. Z. G. eine Entschädigung von Fr. 300.- aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

(Nr. 786, 14. Dezember 2006, R. R. H. gegen I. und Mil Ger 4)